

Formulierungsvorschlag VNB-Kriterien Netzanschluss

§ 17b Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität im Elektrizitätsversorgungsnetz

(1) ~~Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung~~ **Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen** können im Rahmen der Vorgaben für Verfahren nach § 17a Absatz 1 Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen. Zweck **Gegenstand** der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein. ~~Für die Priorisierung können die Betreiber von Übertragungsnetzen folgende Kriterien heranziehen:~~

(2) ~~Für die Priorisierung können die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen Übertragungsnetzen im Rahmen der~~ **Verfahren nach § 17a Absatz 1** folgende Kriterien heranziehen:

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,
2. bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Lasten,
3. die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenarioahmen,
4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze,
5. die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere ~~Anschlussnehmer~~ Anschlussnutzer, und
6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen und
7. die Standortgebundenheit von Anschlussbegehren.

Für die Priorisierung können die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in höheren Spannungsebenen als der Niederspannung folgende Kriterien heranziehen:

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz,
2. bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern,
3. die Annahmen und Bedarfe aus den erstellten Regionalszenarien unter Berücksichtigung der in § 14d genannten Zielvorgaben,
4. zu priorisierende Mehrbedarfe von Betreibern angrenzender, nachgelagerter und vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze und Netzebenen,
5. die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere ~~Anschlussnehmer~~ Anschlussnutzer, und
6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen und
- ~~6.7.~~ die darüber hinausgehende Standortgebundenheit.

~~Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren, die in den von der Bundesnetzagentur nach § 17a bestätigten~~

~~Vorgaben für Verfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz enthalten sind, entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden. Ergänzend zu den Kriterien nach Abs. 1 Satz 1 sind die Angaben und Annahmen der nach § 14 a Abs. 3 erstellten Regionalszenarien sowie die die Bedarfe vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze als Kriterien zulässig. Die Anwendung nach den Sätzen 1 und 2 ist durch den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen und auf der gemeinsamen Internetplattform nach § 14 e sowie auf der jeweiligen Internetseite des Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes zu veröffentlichen.~~

Die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber berücksichtigen insbesondere die Anforderungen, die sich aus dem Kapazitätsbedarf der in Niederspannung angeschlossenen Anschlussnehmer nach § 18 ergeben. Dies schließt den Bedarf der Unternehmen der Daseinsvorsorge ein, die sich an den Sparten orientieren sollte, die in den Anwendungsbereich des § 53 a EnWG einbezogen sind

(3) Die von den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen nach Absatz 3 erarbeiteten Grundsätze sind der Bundesnetzagentur bis spätestens zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages des sechsten Monats nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes] zur Bestätigung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur bestätigt die Vorgaben oder verlangt Änderungen. Verlangt die Bundesnetzagentur Änderungen, so haben die Netzbetreiber diese innerhalb von bis zu zwei Monaten umzusetzen und die Vorgaben der Bundesnetzagentur erneut zur Bestätigung vorzulegen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen veröffentlichen die Grundsätze spätestens drei Monate nach der Bestätigung auf ihrer jeweiligen Internetseite

§ 17f Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität im Elektrizitätsverteilernetz

Es bleibt dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes überlassen, ein diskriminierungsfreies, transparentes Verfahren für die zeitlich befristete Reservierung von zugesagter Netzanschlusskapazität durchzuführen. Die jeweiligen Bedingungen dafür müssen auf der Internetseite des Netzbetreibers zugänglich sein.

Antragsteller, die Netzanschlusskapazität zugesagt worden ist, müssen dem Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes unverzüglich mitteilen, wenn sie die Netzkapazität nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang benötigen.